



## Helferreglement

---

### 1. Zweck

Der TV Ibach organisiert jedes Jahr verschiedene Anlässe und Wettkämpfe. Diese sind für den Verein sportlich wie finanziell wichtig und zentrale Elemente der Vereinskultur. Damit diese durchgeführt werden können, sind wir auf die Unterstützung unserer Mitglieder und deren Umfeld angewiesen.

### 2. Helferpflicht

Gemäss den Vereinsstatuten (Art. Rechte und Pflichten) unterstützt jedes Mitglied den Verein. Es gilt:

#### **Für Mitglieder mit Lizenz oder Trainingsbesuch**

- Jedes Vereinsmitglied leistet **mindestens zwei Helfereinsätze pro Vereinsjahr**
- Bei Verhinderung kann eine **Ersatzperson** gestellt werden

#### **Für Eltern / Angehörige von U16 und jüngeren Athletinnen und Athleten**

- Ein Elternteil oder eine Bezugsperson einer Athletin, eines Athleten leistet ebenfalls **mindestens zwei Einsätze pro Vereinsjahr**.
- Bei mehreren Kindern im Verein sind minimal **3 Einsätze pro Haushalt** Pflicht; ab 3 Kindern entscheidet der Vorstand

Mehr Einsätze sind herzlich willkommen.

#### **Ausnahmen (von der Pflicht befreit) sind:**

- Passiv- und Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder, Leiter:innen, Kampfrichter:innen, Schiedsrichter:innen, Zeitmessteam
- Eltern/Angehörige, die den Verein bereits wesentlich unterstützen  
(z. B. regelmässige Gruppenbetreuung oder Trainingsbegleitung – reine Fahrdienste zählen nicht)

### 3. Ablauf

- Die Mitglieder erhalten eine Anfrage zur Anmeldung
- Wer sich nicht fristgerecht anmeldet, wird vom Vorstand eingeteilt
- Bei Absagen oder Verhinderung wird selbständig und frühzeitig für Ersatz gesucht
- Die jeweilige Veranstaltungsleitung nimmt die finale Einsatzplanung vor

### 4. Schlussbestimmungen

- Die Helferpflicht gilt **auch dann**, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres austritt
- **Nicht geleistete Einsätze werden mit CHF 100.– pro Einsatz verrechnet**
- Mit dem Jahresbeitrag wird zusätzlich ein **Helfer-Depot von 200.-** verrechnet
- Alle Helfenden mit **mindestens 4 Einsätzen** werden zu einem Dankes Anlass eingeladen

Das Helferreglement wurde an der Generalversammlung vom 30. Januar 2026 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.